

Dienststelle Berufs- und Weiterbildung

Betriebliche Bildung

Obergrundstrasse 51
6002 Luzern
Telefon 041 228 52 52
Telefax 041 228 67 61
info.dbw@lu.ch
www.beruf.lu.ch

RICHTLINIE

FaGe Erwachsene QV-Vorbereitungslehrgang nach Art. 32 BBV

1 Einleitung

Erwachsene bringen einen grossen Erfahrungsschatz mit, welchen sie sich im privaten wie auch beruflichen Umfeld angeeignet haben. Diesen Erfahrungen will der Kanton Luzern gerecht werden, indem er Lehrgänge für Erwachsene anbietet, welche spezifisch auf diese ausgerichtet sind und sie in zwei Jahren - also aufgrund ihrer Erfahrungen um ein Jahr verkürzt - auf das Qualifikationsverfahren vorbereitet.

Beim zweijährigen QV-Vorbereitungslehrgang nach Art. 32 BBV zur/zum Fachfrau/mann Gesundheit EFZ handelt es sich um einen modular aufgebauten Lehrgang, welcher auf Erwachsene mit guten, praktischen Vorkenntnissen ausgerichtet ist und sie in zwei Jahren zum erfolgreichen Abschluss FAGE EFZ führt. Das Fach «Berufskennntnisse» wird im modularen System laufend abgeschlossen, für die «Allgemeinbildung» bieten sich verschiedene Möglichkeiten an. Am Ende der zweijährigen Ausbildung erfolgt die Schlussprüfung «Praktische Arbeit» zur Überprüfung der praktischen Handlungskompetenzen. Sie wird als «Individuelle Praktische Arbeit» (IPA) in einem offiziellen Lehrbetrieb abgelegt.

2 Geltungsbereich (Zielpublikum)

Diese Richtlinie gilt für den modularen QV-Vorbereitungslehrgang nach Art. 32 BBV für Erwachsene, welcher am kantonalen Berufsbildungszentrum Gesundheit und Soziales (BBZG) in Sursee angeboten wird und richtet sich ausschliesslich an Teilnehmende des Lehrganges.

Der Lehrgang richtet sich an

- Erwachsene, welche den Berufsabschluss Fachfrau/-mann Gesundheit EFZ erwerben wollen.
- Erwachsene, welche bei Ausbildungsstart mindestens 22 Jahre alt sind.
- Erwachsene, welche eine Zulassung zum Qualifikationsverfahren nach Art. 32 im Beruf Fachfrau/-mann Gesundheit EFZ vorweisen können.

3 Rechtliche Grundlagen

- | | |
|--------------------------------------|---|
| Gesetzliche Rahmenbedingungen | <ul style="list-style-type: none">- Berufsbildungsgesetz (BBG) vom 13. Dezember 2002- Berufsbildungsverordnung (BBV) vom 19. Dezember 2003- Leitfaden Anrechnung von Bildungsleistungen in der beruflichen Grundbildung vom 18. Dezember 2018- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Fachfrau Gesundheit/Fachmann Gesundheit mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 5. August 2016 |
|--------------------------------------|---|

- Gesetz über die Berufsbildung und Weiterbildung (BWG) des Kanton Luzern vom 12. September 2005
- Verordnung zum Gesetz über die Berufsbildung und Weiterbildung des Kanton Luzern vom 6. Juni 2006
- Bildungsplan Fachfrau Gesundheit/Fachmann Gesundheit mit eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 5. August 2016

4 Rahmenbedingungen / Grundsätze

4.1 Allgemeines

Ausbildung	Die Berufsfachschule bereitet die erwachsenen Personen in 8 Modulen auf die Modulabschlüsse resp. die Schlussprüfung Berufskennnisse vor, indem sie die Handlungskompetenzen gemäss Bildungsverordnung praxisnah und erwachsenengerecht vermittelt.
Allgemeinbildung	Erwachsene Personen, welche die ABU bereits abgeschlossen haben, werden vom Unterricht und dem Qualifikationsverfahren in Allgemeinbildung dispensiert. Erwachsene Personen, welche die Allgemeinbildung noch absolvieren müssen, besuchen üblicherweise den modularen ABU-Lehrgang. Die Details sind in der Richtlinie ABU modular für Erwachsene geregelt.
Lernorte	Die Erwachsenen eignen sich die für den erfolgreichen Abschluss der beruflichen Grundbildung Fachfrau/-mann Gesundheit EFZ notwendigen Kompetenzen im Grundsatz selbständig an. Während sie sich im Betrieb das notwendige Rüstzeug in betrieblicher Praxis aneignen und sich auf die IPA vorbereiten, besuchen sie die Berufsfachschule und eignen sich dort die theoretischen Handlungskompetenzen in Allgemeinbildung sowie den Berufskennnisse an. Der Besuch der überbetrieblichen Kurse ist freiwillig, wird aber unbedingt empfohlen.

4.2 Voraussetzungen für den Lehrgang

Zulassungsbedingungen	<ul style="list-style-type: none">- Mindestalter von 22 Jahren bei Lehrgangsstart- Beim Zeitpunkt des Qualifikationsverfahrens (jeweils 30. Juni): 5 Jahre allgemeine Berufspraxis, davon 3 Jahre in der Pflege zu 100%.- Zusage eines Betriebes für die Begleitung bei der IPA- Zulassung zum Qualifikationsverfahren der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung resp. Berufsbildungsamt des Wohnkantons
Anforderungen	<ul style="list-style-type: none">- Gute bis sehr gute schriftliche und mündliche Deutschkenntnisse (mind. Sprachniveau B2 empfohlen)- IT-Grundkenntnisse- Bereitschaft für selbständige und eigenverantwortliches Lernen (Schule und Betrieb)- Fähigkeit, die Ausbildung selbständig zu organisieren und den Lernprozess mittels eines Portfolios festzuhalten.
Anstellung im Betrieb	<ul style="list-style-type: none">- Pensum kann flexibel gestaltet werden, empfohlen ist eine Anstellung von mindestens 40% in der Pflege- Arbeitsvertrag- Ausbildungsvereinbarung wird empfohlen

4.3 Der Lehrgang

Dauer und Frequenz	<ul style="list-style-type: none">- Der Lehrgang dauert zwei Jahre und umfasst 16 Präsenzlektionen alle zwei Wochen. Das begleitete Selbststudium im Umfang von 36 Lektionen pro Semester ist verbindlicher Bestandteil des Lehrganges.
---------------------------	---

Reihenfolge der Module	<ul style="list-style-type: none"> - Der Lehrgang startet jährlich im August, wenn die erforderliche Klassengrösse von 12 bis 24 Teilnehmenden erreicht wird. - Der Lehrgang findet während der Unterrichtszeit des Schuljahres statt. Die Ferien richten sich nach dem Ferienplan des Kantons Luzern. - Der Eintritt in den Lehrgang erfolgt in der Regel im August. - Die Lehrgangsleitung entscheidet über die Abfolge der Module. - Im Grundsatz werden die Module der Reihe nach absolviert. - Über eine flexiblere Handhabung entscheidet die Lehrgangsleitung. - Das Vernetzungsmodul 8 kann erst besucht werden, wenn die Module 1 bis 7 absolviert und bestanden sind.
Anwesenheit	<ul style="list-style-type: none"> - Pro Modul besteht eine Anwesenheitspflicht von 80%. - Spezialregelungen sind in Ausnahmefällen mit der Lehrgangsleitung zu klären.
Überbetriebliche Kurse	Die überbetrieblichen Kurse werden zusätzlich zum Lehrgang durch XUND angeboten und sind freiwillig. Die üK vernetzen die im Lehrgang erlernte Theorie optimal mit der Praxis. Den Teilnehmenden des Lehrganges wird deshalb dringend empfohlen, die überbetrieblichen Kurse zu besuchen.
Weiterbildung	Der Lehrgang wird für die allgemeine Weiterbildung nicht geöffnet resp. die Module können nur mit einer Zulassung zum Qualifikationsverfahren nach Art. 32 BBV absolviert werden.

4.4 Die Rolle des Arbeitgebers / des Betriebs

Verantwortung	Erwachsene Personen, welche einen Berufsabschluss nach Art. 32 BBV erwerben, tun dies selbständig. Die Vorbereitung auf das Qualifikationsverfahren liegt also vollumfänglich in ihrer Verantwortung.
Betrieb	Der Betrieb hat im Grundsatz keinen Bildungsauftrag - entsprechend ist die Unterstützung der Erwachsenen bei der praktischen Ausbildung (und der allfälligen Praxisaufträge) freiwillig - aber wünschenswert. Hingegen muss der Betrieb der Begleitung und Unterstützung der Kandidatin/des Kandidaten bei der IPA im Betrieb zustimmen, falls die Zusage zu Beginn der Ausbildung erteilt wurde. Der Betrieb kann die Zusage zurückziehen (Regelung gemäss Ausbildungsvereinbarung).
Vertragliches	Den Betrieben wird empfohlen, die wichtigsten Eckwerte in Bezug auf die Konditionen der Ausbildung sowie der Ausbildungsbegleitung in einem Ausbildungsvertrag zu vereinbaren. Der Kanton stellt dazu eine Checkliste zur Verfügung.

5 Der Lehrgang

5.1 Bildungsinhalte und Struktur

Modul/ Semester	Handlungskompetenzen	Modulnachweis	PZ	SOL	üK
Modul 1, Semester 1	A.1, A.2, B.1, E.3, H.2, H.4, H.5	1	76 L	18 L	2 Tage
Modul 2, Semester 1	D.1, D.2, E.1, G.1, G.2, H.3	2	76 L	18 L	2 Tage
Modul 3, Semester 2	A.3, B.2, B.3, F.1, F.2, F.3, H.1	3	76 L	18 L	3 Tage
Modul 4, Semester 2	A.5, B.4, B.5, B.6, D.5, E.3, E.4	4	76 L	18 L	2 Tage
Modul 5, Semester 3	A.4, D.3, D.6, E.2	5	76 L	18 L	2 Tage
Modul 6, Semester 3	C.1, C.3, C.5, D.4, D.7	6	76 L	18 L	5 Tage
Modul 7, Semester 4	C.2, C.4	7	76 L	18 L	2 Tage
Modul 8, Semester 4	Alle Kompetenzen Versorgungsbereichsspezifisch	8	76 L	18 L	

PZ = Präsenz-Zeit

SOL = Selbstorganisiertes Lernen / Selbststudium

Bei den angegebenen Lektionenzahlen handelt es sich um Richtwerte.

6 Modulnachweise

- Jedes Modul wird mit einem Modulnachweis abgeschlossen.
- Die Details zu den Modulnachweisen sind im Prüfungsreglement festgehalten.
- Die Beurteilung erfolgt pro Modul in «erfüllt» bzw. «nicht erfüllt».
- Die Berufsfachschule erstellt für jedes erfüllte Modul eine Modulbestätigung.
- Nicht erfolgreich abgeschlossene Module können gemäss Modul-Vorgaben innerhalb der Laufdauer der Bivo repetiert werden (Gültigkeit Module). Die Details sind im Prüfungsreglement festgehalten.

7 Qualifikationsverfahren

- Der erfolgreiche Berufsabschluss als Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ für Erwachsene setzt sich gemäss Bildungsverordnung aus den drei QV-Bereichen «Praktische Arbeit (IPA)», «ABU» und «Berufskennntnisse» zusammen. Die Erfahrungsnoten entfallen gemäss Abschluss nach Art. 32 BBV.
- Der QV-Bereich «Berufskennntnisse» gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle acht Modulnachweise mit der Beurteilung «erfüllt» vorliegen.
- Die acht bestandenen Module ersetzen die Schlussprüfung «Berufskennntnisse» vollumfänglich.
- Wer den QV-Vorbereitungslehrgang FAGE Erwachsene erfolgreich besteht, wird vom QV-Bereich «Berufskennntnisse» dispensiert. Der Entscheid zur Dispensation des QV-Bereich «Berufskennntnisse» liegt beim Wohnortkanton, der die Zulassung zum Qualifikationsverfahren erteilt hat. anderen QV-Bereiche sind regulär zu absolvieren.

8 Finanzierung / Kosten

Kosten	Die Details zu den Gesamtkosten (z.B. Anmeldegebühren, Schulmaterial etc.) sind der Kostenzusammenstellung auf der Website der Berufsfachschule zu entnehmen.
Schulgeld	Der Schulbesuch ist kantonal finanziert. Für Teilnehmende mit einer Kostengutsprache des Wohnortskantons ist der Lehrgang kostenlos.
QV	Allfällige Kosten des Qualifikationsverfahrens (z.B. Material- und Raumkosten) werden der Kandidatin/dem Kandidaten vor der Prüfung durch die jeweilige Prüfungsorganisation in Rechnung gestellt. Die Bezahlung der Kosten ist Voraussetzung für die Zulassung zum Qualifikationsverfahren.
üK	Der Besuch der üK wird dringend empfohlen. Die Kosten für den Besuch der üK werden gemäss Vorgaben von XUND festgelegt. Die erwachsene Person klärt mit ihrem Arbeitgeber eine allfällige Kostenbeteiligung. Die Zentralschweizer Kantone beteiligen sich an den üK-Kosten gemäss den üblichen üK-Pro-Kopf-Pauschalbeiträgen.

9 Qualitätssicherung und Controlling

Qualitätssicherung	Die Qualitätssicherung erfolgt durch die Berufsfachschule im Rahmen des Qualitätsmanagements.
Controlling	Das Controlling erfolgt durch die Dienststelle.

10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. August 2022 in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Weisungen und Richtlinien zu diesem Thema.

Luzern, 01. August 2022


Christof Spöring
Leiter
041 228 52 25
christof.spoering@lu.ch

Owner: Betriebliche Bildung